

Universitätsstadt Tübingen
Geschäftskreis der Dezernentin
Nesch, Antje Telefon: 07071-204-1301
Gesch. Z.: 01/A/01/14/

Vorlage 259/2026
Datum 16.10.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Annahme einer zweckgebundenen Spende über 200.000 Euro**
Einrichtung eines Sozial- und Kulturfonds

Bezug:

Anlagen: Vertrag Spende 200.000 Euro

Beschlussantrag:

1. Die Stadt nimmt eine zweckgebundene Spende von 200.000 Euro von einer Spenderin an, die anonym bleiben will.
2. Die Spende wird zur Einrichtung eines Sozial- und Kulturfonds verwendet.
3. Die Mittel des Fonds dürfen ausschließlich für soziale und kulturelle Projekte und Angebote mit Bezug zur Stadt oder den Partnerstädten und damit im öffentlichen Interesse verwendet werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Spenderin eine entsprechende Zweckspendenvereinbarung abzuschließen.
5. Eine entsprechend der Vereinbarung mit der Spenderin gebildete Kommission unterbreitet Vorschläge zur Vergabe von Mitteln aus dem Fond
6. Dem Vorschlag der Kommission unter Ziffer 2. dieser Vorlage wird zugestimmt.

Ziel:

Annahme einer rechtssicher ausgestalteten zweckgebundenen Spende zur Förderung sozialer und kultureller Projekte und Angebote mit Bezug zur Stadt Tübingen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Stadt hat eine Spende in Höhe von 200.000 Euro von einer Spenderin erhalten. Die Spende soll zweckgebunden zur Förderung sozialer und kultureller Projekte und Angebote verwendet werden. Nach dem Wunsch der Spenderin soll hierzu ein Sozial- und Kulturfonds eingerichtet werden.

Da es sich um eine zweckgebundene Zuwendung an die Stadt handelt, ist eine vertragliche Regelung über Zweck, Mittelverwendung, Nachweisführung und Spendenbescheinigung angezeigt.

2. Sachstand

Empfängerin der Zuwendung ist die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie ist berechtigt, für die Zuwendung eine Zuwendungsbestätigung nach den steuerrechtlichen Vorschriften auszustellen.

Aus rechtlichen und steuerlichen Gründen liegt die Letztentscheidung über die konkrete Mittelverwendung bei der Stadt. Eine entsprechend dem Vertrag mit der Spenderin gebildete Kommission unterbreitet Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus dem Sozial- und Kulturfond. Ein unmittelbarer Anspruch Dritter auf Förderung wird nicht begründet.

Die Zweckbindung wird durch eine schriftliche Vereinbarung abgesichert. Die Mittel werden gesondert erfasst und ihre Verwendung dokumentiert.

3. Vorgesehene Mittelverwendung

Die Kommission schlägt vor, aus dem Fonds zunächst folgende Maßnahmen zu fördern:

- 15.000,00 EUR an die Genossenschaft „Unterjesingen.gut.leben - in jedem Alter eG“
- 20.000,00 EUR an den Zirkus Zambaioni e.V. für das Zirkushaus
- 15.000,00 EUR an das Stadtmuseum zur Finanzierung museumspädagogischer Arbeit
- 20.000,00 EUR an die Beratungsstelle „Aufwind“ von tima e.V.
- 15.000,00 EUR an das Asylzentrum Tübingen e.V.

Die Umsetzung steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die Förderfähigkeit, die rechtliche Zulässigkeit und die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt sind. Sofern einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden können, verbleiben die Mittel im Fonds und werden für andere dem Zweck entsprechende Maßnahmen eingesetzt.

4. Vertragliche Ausgestaltung

Der Vertrag regelt insbesondere die Höhe der Spende, die ausschließliche Stellung der Stadt als Zuwendungsempfängerin, die Zweckbindung der Mittel, deren gesonderte Bewirtschaftung sowie das Vorschlagsrecht der Vergabekommission.

Zudem enthält der Vertrag Bestimmungen zur Dokumentation der Mittelverwendung, zur Ausstellung der Spendenbescheinigung, zur Anonymität der Spenderin selbst und des von ihr benannten Mitglieds der Vergabekommission sowie für den Fall, dass der ursprüngliche Spendenzweck ganz oder teilweise nicht verwirklicht werden kann.

5. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die zweckgebundene Spende anzunehmen, den Sozial- und Kulturfonds mit der vertraglich vorgesehenen Vergabekommission einzurichten und der Spendenzweckvereinbarung in der vorliegenden Fassung sowie dem ersten Vergabevorschlag zuzustimmen.

6. Lösungsvarianten

Die Spende wird nicht angenommen. Damit werden alle weiteren Beschlussanträge hinfällig.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadt erhält eine zweckgebundene Einzahlung in Höhe von **200.000 Euro**.

Die Mittel sind getrennt zu erfassen und dürfen ausschließlich entsprechend der Zweckbindung verwendet werden.

Soweit die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden, ergeben sich keine Belastungen des städtischen Haushalts aus der Mittelherkunft. Verwaltungsaufwand für Prüfung, Bewirtschaftung und Nachweisführung entsteht im üblichen Rahmen.